

4. Wirkung des Konkursverfahrens auf die Befugnisse des Gemeinschuldners. 17

4. Kann der Gemeinschuldner, welcher ein während des Konkursverfahrens gegen ihn erlassenes Urteil hat zustellen lassen, die Zulässigkeit der vom Gegner eingelegten Berufung aus dem Grunde bestreiten, weil jene Zustellung ungültig sei?

II. Civilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1888 i. C. D. (Nl.) w. F. (Bekl.)
Rep. II. 245/89.

I. Landgericht Wez.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Auf eine im September 1888 erhobene Klage ist der Beklagte durch landgerichtliches Urteil vom 18. Januar 1889 verurteilt worden. Bereits im Dezember 1888 war das Konkursverfahren gegen ihn eröffnet worden. Das Urteil wurde auf sein Betreiben am 2. Februar 1889 der Klägerin zugestellt, und diese hat am 9. März Berufung dagegen eingelegt. Am 6. April wurde wegen der Konkursöffnung die Aussetzung des Verfahrens beantragt und dieses nach Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich wieder aufgenommen. Der Beklagte beantragte Verwerfung der Berufung als unzulässig, weil die Urteilszustellung durch ihn während schwebenden Konkursverfahrens unwirksam gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat nach diesem Antrage erkannt, das Urteil ist jedoch aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

„Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten wäre gemäß §. 218 C.P.D. das anhängige Verfahren nur dann unterbrochen worden, wenn dasselbe die Konkursmasse betroffen hätte. Dieser Fall lag aber nicht vor; denn die Klägerin hat keine Befriedigung aus dem zur Masse gehörenden Vermögen des Beklagten gesucht, sie hat auch ihre Forderung nicht zur Konkursmasse angemeldet, damit solche entweder nach §. 132 Abs. 1 R.D. festgestellt oder sie in die Lage versetzt werde, das Verfahren gegen den Gemeinschuldner aufzunehmen (§. 134 Abs. 3 R.D.).

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens ist auch der Gemeinschuldner nicht absolut handlungs- und prozessunfähig geworden, vielmehr haben die §§. 5. 6 R.D. nur den Sinn und die Tragweite, daß derselbe keine solche Handlungen vornehmen darf, welche mittelbar oder unmittelbar die Konkursmasse und die Konkursgläubiger bezw.

deren Konkursanspruch betreffen. Der Beklagte muß daher jedenfalls solche von ihm während des Konkursverfahrens vorgenommene Handlungen gegen sich gelten lassen, welche die Konkursmasse und die Konkursgläubiger nicht berühren und, wie im gegebenen Falle die am 2. Februar von ihm bewirkte Zustellung des Urtheiles, ihre Wirkung erst nach aufgehobenem Konkursverfahren gegen sein Vermögen äußern sollen. Die Klägerin hat auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte ihre Forderung nach Maßgabe des Nachschvergleiches gemindert, und der Umstand, daß von ihr das Verfahren in zweiter Instanz schon am 5. Juni wieder aufgenommen, der Zwangsvergleich aber erst am 8. Juni richterlich bestätigt worden ist, erscheint deshalb unerheblich, weil die Verhandlung erst am 3. Juli stattgefunden hat.

Das Urtheil des Berufungsgerichtes mußte daher wegen Verletzung der §§. 5. 6 R.D. und §§. 218. 477 G.P.D. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“